



NIEDERSCHRIFT

über die 1. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2023, am Donnerstag, dem 26.01.2023 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Dauer: 01:50 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Einbauer Markus (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia,
3. GV Franz Klocker,
4. GR Zlöbl Armin,
5. GR Draschl Monika,
6. GR Zoier Franz,
7. GR Lukasser Stefan,
8. GR Mag. Aßmayr Gerda,
9. GR Mag. Auer Johann,
10. GR Staffler Joachim,
11. GR Christian Ortner,
12. GR Helmut Mayr;

Entschuldigt abwesend:

1. GR Lukas Amort,
2. GR-Ersatzmitglied Hermann Lugger;

Sonstige Anwesende:

Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter;

Schriftführer:

Hannes Hofer, Amtsleiter.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Änderung Bebauungsplan Bereich Gp. 258 (Wastler-Stadl) – Behandlung eingelangter Stellungnahme und weitere Beschlussfassung;
3. Kurzpräsentation Baulandbilanz, erstellt durch das Land Tirol;
4. Geringfügige Grundstücksabtretung im Ausmaß von unter 1 m² von Gp. 1712 (Griesweg) an Gp. 651/8, beide KG Tristach;
5. Neue Vereinbarung betr. EDV-Kooperation mit der IT-Abteilung des a.ö. BKH Lienz;
6. Sanierung WC Gemeindezentrum und Anschaffungen für Küche „Dorfstube“;
7. Nutzung Thekenbereich, Kühlung etc. der „Dorfstube“ beim Weiberfasching am 16.02.2023;
8. Subventionsansuchen Schattseitner Theaterverein Tristach;
9. Subventionsansuchen RAINBOWS Tirol;
10. Parteiförderung („Parteischilling“) SPÖ;
11. Ansuchen Baukostenzuschuss;
12. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage;
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte/-innen, den Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter sowie den AL Hannes Hofer als Schriftführer. Er stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Entschuldigt haben sich GR Lukas Amort und GR-Ersatzmitglied Hermann Lugger (E-Mail vom 25.01.2023, 21:00 Uhr). Nicht erschienen ist GR-Ersatzmitglied Peter Wernisch, welcher am 26.01.2023 vormittags per E-Mail und SMS geladen wurde.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.12.2022 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail im PDF-Format an alle Mandatare/-innen zur Kenntnisnahme/Durchsicht verteilt. Bis dato sind dazu keine Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingelangt. Es werden keine Wortmeldungen zu ggst. Sitzungsprotokoll vorgebracht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.12.2022 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

2. Änderung Bebauungsplan Bereich Gp. 258 (Wastler-Stadl) – Behandlung eingelangter Stellungnahme und weitere Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 unter Pt. 2 der Tagesordnung gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, beschlossen, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 17.11.2022, GZl. 3854ruv/2022 über die Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 258, KG Tristach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch (vom 21.11.2022 bis einschl. 20.12.2022) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Vorsitzende sagt, dass diese Änderung deshalb zu beschließen war, weil der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahr 2016 von Beginn an in der Weise fehlerhaft war, als darin eine Wandhöhe von 11,00 definiert ist, das Gebäude „Wastler-Stadl“ jedoch von jeher höher war bzw. ist. Der Bürgermeister erteilt dem örtl. Raumplaner das Wort.

Der Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter gibt einen kurzen Rückblick auf die Historie der für den Bereich der Gp. 258 bzw. der nördlich daran angrenzenden Flächen der Hofstelle vulgo „Brunner“ (Thomas Totschnig, Dorfstraße 22a, 9907 Tristach) beschlossenen Bebauungspläne. Bei der eingangs genannten Gemeinderatssitzung am 17.11.2022 wurde der sechste Bebauungsplan für den fraglichen Bereich beschlossen. 1997 wurde ein Bebauungsplan erlassen, weil damals auf Grund des Bestandes die Bauordnung nicht eingehalten werden konnte (Festlegung einer besonderen Bauweise – Fixierung der Situierung der Gebäude, Festlegung Wand- und Traufenhöhen). Der Nachteil der besonderen Bauweise sei, dass der Bebauungsplan bei jeder Baumaßnahmen bzw. baulichen Änderung angepasst werden muss. Beim Umbau der Hofstelle vulgo „Brunner“ gab es erstmalig Naturbestandsdaten und wurde der Bebauungsplan dementsprechend angepasst. Der Wastler-Stadl blieb damals jedoch unberührt, da keine Höhen verfügbar waren. Der höchste Punkt wurde damals, vor 8 Jahren, bereits mit 683 m ü.A. festgelegt. Für den aktuellen Bebauungsplan konnte diese Höhe übernommen werden, die Giebelrichtung (NW/SO) wurde im Bebauungsplan festgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist des in Rede stehenden Bebauungsplanes ist mit E-Mail vom 25.12.2022 fristgerecht eine Stellungnahme von Herrn Thomas Totschnig, Dorfstraße

22a, 9907 Tristach folgenden, mittels Video-Beamer präsentierten und vollinhaltlich verlesenen Inhalts eingelangt:

„Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2022, TOP 1 – Bebauungsplan Gp. 258 – Stellungnahme. In offener Frist gebe ich nachstehende Stellungnahme zum aufgelegten Bebauungsplan für die Gp. 258, KG Tristach ab:

- 1. Mit den nun geänderten Festlegungen hinsichtlich der Gebäudehöhe (H GH) von 683,00 m soll die nachträgliche Bewilligung für eine konsenslos errichtete zusätzliche Dachhaut auf dem Bestandsgebäude ermöglicht werden.*
- 2. Diese zusätzliche Dachhaut vergrößert die Gebäudehöhe gegenüber dem Urbestand aus dem Jahr 2001 um über 1,0 m (max. Wandhöhe damals 11,00 m). Das Gebäudedach wurde bereits ca. im Jahr 2005 durch eine umfassende Dacherneuerung mit Anbringung einer Schindeleindeckung, anstelle der ursprünglichen Ziegeleindeckung erhöht.*
- 3. Die Erhöhung des Gebäudes beeinträchtigt die natürlichen Sicht-, Licht- und Sonnenverhältnisse auf meinem unmittelbar nördlich angrenzenden Grundstück 256 mit dem u. a. darauf errichteten Wohnhaus Dorfstraße 22 a maßgeblich.*
- 4. Durch die zusätzliche Dachhaut soll die Änderung des Verwendungszweckes des Bestandsgebäudes, von einem Wirtschaftsgebäude in ein Veranstaltungsgebäude (Bauvorhaben wurde bereits seitens der Gemeinde eingereicht und verhandelt) ermöglicht werden. Das - nun unterhalb – der zweiten Dachhaut bestehende, ca. 17 Jahre alte Dach, welches mit Holzschindeln gedeckt ist, hätte für den derzeit bewilligten Verwendungszweck hinsichtlich der Dichtheit jedenfalls weiterhin ausgereicht.*
- 5. Der geplante – und bereits begonnene - Umbau von einem Wirtschaftsgebäude in ein Veranstaltungsgebäude mit ca. 200 Sitzplätzen widerspricht der gültigen Flächenwidmung (landwirtschaftliches Mischgebiet) . Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, mit kaum vorhandenen Grenzabständen, bzw. Abständen zu den bestehenden Wohn-, Stall-, Werkstatt- und Wirtschaftsgebäuden auf meinem Grundstück ist jedenfalls von maßgeblichen schädlichen Immissionen auszugehen. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass unmittelbar nordwestlich meines Grundstückes 256, im Gemeindezentrum Tristach, bereits ein Veranstaltungssaal mit über 200 Sitzplätzen und weitere Veranstaltungsräume untergebracht sind, deren Emissionen ebenfalls auf mein Grundstück einwirken. Der Umstand, dass meine Liegenschaft, die u. a. aus zwei Wohnhäusern besteht, gleich von mehreren Seiten von Veranstaltungsgebäuden beeinträchtigt wird, ist nicht ortsüblich und auch nicht zumutbar.*
- 6. Der Bebauungsplan weist einen zusätzlichen Anbau an der Nordseite des Bestandgebäudes aus, durch welchen die ohnehin minimalen Grenzabstände teils bis unter einen Meter reduziert werden. Aufgrund der oben genannten Gründe wird dies als unzumutbar abgelehnt. Gefertigt: Thomas Totschnig.“*

Diese Stellungnahme wurde an den beauftragten Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter mit dem Ersuchen übermittelt, hierzu aus raumordnungsfachlicher Sicht Stellung zu nehmen. Der Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erläutert seine mittels Video-Beamer präsentierte, mit 18.01.2023 datierte diesbezügliche Stellungnahme, GzI. 3854ruv/22, wie folgt (grau hinterlegt):

„Betreff: Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 258 KG Tristach - Bearbeitung der während der gesetzlichen Auflagefrist eingegangenen Stellungnahme. Zu der während der Auflagefrist der geplanten Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 258 KG Tristach eingelangten Stellungnahme des Hrn. Thomas Totschnig, Dorfstraße 22a, 9907 Tristach vom 25.12.2022 soll der örtliche Raumplaner eine raumordnungsfachliche Stellungnahme abgeben. (...) Zu den o.a. Punkten der Stellungnahme v. Hr. Totschnig nimmt der Raumplaner wie folgt Stellung:

Ad 1) *„Mit den nun geänderten Festlegungen hinsichtlich der Gebäudehöhe ...“*: Die Festlegungen hinsichtlich der Gebäudehöhe wurden nicht geändert. Die Angabe des höchstzulässigen Gebäudepunktes (HG H 683.00 m. ü. A.) wurde vom bereits bestehenden rechtsgültigen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan übernommen und orientieren

sich somit am Bestand (siehe Ausschnitt aus dem bestehenden rechtsgültigen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan im Anhang).

- Ad 2) *„Diese zusätzliche Dachhaut vergrößert die Gebäudehöhe gegenüber dem Urbestand aus dem Jahr 2001 um über 1,0 m“*: Lt. dem vorliegenden Einreichplan der Architektengemeinschaft ZT GmbH, 9900 Lienz, Plannr.: 1332/E02 vom 09.11.2022 (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan im Anhang) wird das Dach um 26 cm und im Bereich der Firstentlüftung um ca. weitere 30 cm angehoben (11,52 m First Bestand, 11,78 m First Neu, 12,08 m Firstentlüftung).
- Ad 3) Durch die geplante Anhebung des Daches um 26 cm werden keine gravierenden Auswirkungen hinsichtlich der Sicht-, Licht- und Sonnenverhältnisse auf der nördlich angrenzenden Gp. 256 erwartet.
- Ad 4) Ob das bestehende Dach für den derzeit bewilligten Verwendungszweck hinsichtlich der Dichtheit ausreicht, kann raumordnungsfachlich objektiv nicht beurteilt werden. Hier kann auf das entsprechende Bauverfahren verwiesen werden.
- Ad 5) *„Der geplante – und bereits begonnene – Umbau von einem Wirtschaftsgebäude in ein Veranstaltungsgebäude mit ca. 200 Sitzplätzen widerspricht der gültigen Flächenwidmung (landwirtschaftliches Mischgebiet).“* Gem. § 40 Abs. 5 TROG 2022 dürfen im landwirtschaftlichen Mischgebiet „... die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe und sonstige der landwirtschaftlichen Tierhaltung mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung (§ 45 Abs. 1) dienende Gebäude sowie Gebäude für gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe mit Ausnahme von Gebäuden für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen mit mehr als 40 Betten errichtet werden.“ Im gemischten Wohngebiet dürfen gem. § 38 Abs. 2 TROG 2022 „... auch öffentliche Gebäude, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude ...“ bzw. im Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 „... Gebäude für Betriebe und Einrichtungen, die der Versorgung der Bevölkerung des betreffenden Wohngebietes mit Gütern des täglichen Bedarfs oder der Befriedigung ihrer sozialen und kulturellen Bedürfnisse dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität in diesem Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen...“ errichtet werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gem. § 37 Abs. 4 TROG 2022 die Eignung von Grundflächen als Bauland in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Lärm jedenfalls gegeben ist, wenn der nach dem Stand der Technik ermittelte Beurteilungspegel an den jeweiligen Grundstücksgrenzen in den Zeitabschnitten Tag, Abend und Nacht innerhalb des landwirtschaftlichen Mischgebietes folgende dB-Werte nicht übersteigt: Tag (6:00 Uhr bis 19:00 Uhr) 60 dB, Abend (19:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 55 dB und Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 50 dB. Auch hier ist auf das entsprechende Bauverfahren bzw. Gewerberechtsverfahren zu verweisen.
- Ad 6) *„Der Bebauungsplan weist einen zusätzlichen Anbau an der Nordseite des Bestandsgebäudes aus“*: Im aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (GR-Beschluss vom 17.11.2022) wurde die Situierung des Gebäudes (Höchstmaß Hauptgebäude) gem. § 60.4 TROG 2022 festgelegt, welche sich am Bestand orientiert. Ein Anbau an der Nordseite des Bestandsgebäudes ist dadurch nicht möglich.

Resümee: Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes zugestimmt werden: die Festlegungen orientieren sich am Bestand bzw. dem ursprünglichen Bebauungsplan, der Charakter des Gebäudes bleibt somit erhalten, im Orts- und Straßenbild werden daher keine Auffälligkeiten erwartet. Die ursprüngliche raumordnungsfachliche Stellungnahme vom 17.11.2022 gilt sinngemäß. - Der örtliche Raumplaner: Dr. Thomas Kranebitter“

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Gemeinderat auch die Möglichkeit gehabt hätte, den Bebauungsplan für den Bereich des Wastler-Stadls aufzuheben. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die normalen (Abstands-)Bestimmungen der Tiroler Bauordnung (TBO 2022) anzuwenden gewesen wären und seien auch vor diesem Hintergrund die am Wastler-Stadl geplanten Baumaßnahmen ohne weiteres realisierbar. Für die nördlich angrenzende Hofstelle vulgo „Brunner“ wurden in den

letzten Jahren insgesamt 5 Bebauungspläne vom Gemeinderat erlassen, um dem Nachbarn Totschnig Thomas immer wieder diverse Bauvorhaben im Bereich seiner Hofstelle zu ermöglichen (z.B. Wohnhaus nahe an der südlichen Grundstücksgrenze zum Wastler-Stadl hin). Bewusst habe man den Bebauungsplan für den Stadl jedoch nicht aufgehoben, um nicht nach außen hin den Eindruck zu erwecken, dass es sich die Gemeinde „richte“ bzw. dass sie den „einfachen Weg“ gehe. Durch den ggst. Bebauungsplan sei die Gemeinde gegenüber einer Aufhebung (TBO ist anzuwenden) baulich in größerem Maße eingeschränkt.

Der Raumplaner sagt, dass er eine Aufhebung aus folgenden Gründen nicht empfohlen hätte: Wenn auf einem Grundstück die besondere Bauweise gilt, muss eine solche auch für das Nachbargrundstück festgelegt werden. Hätte man den Bebauungsplan für den Wastler-Stadl aufgehoben, hätte der nördl. angrenzende Nachbar, Hr. Thomas Totschnig, spätestens beim nächsten Bauvorhaben Probleme bekommen, weil auf der südl. angrenzenden Parzelle keine besondere Bauweise mehr gilt. Hr. Totschnig hätte dadurch keine Rechtssicherheit mehr gehabt. Die besondere Bauweise ist – wie der Bürgermeister bereits erwähnt hat – strenger bzw. „enger“ und bedeutet gegenüber den normalen TBO-Bestimmungen größere bauliche Einschränkungen für den Bauwerber. Sollten in Folgejahren weitere bauliche Maßnahmen am Wastler-Stadl geplant sein, so müsste der Bebauungsplan wg. der „besonderen Bauweise“ jeweils angepasst werden, so der Raumplaner abschließend.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgende

Beschlüsse:

- a) Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (10 Stimmen dafür, 2 Gegenstimmen) auf Grund der Ausführungen des örtlichen Raumplaners Mag. Dr. Thomas Kranebitter in seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 18.01.2023, GZl. 3854ruv/22, der ggst., mit 25.12.2022 datierten Stellungnahme des Herr Totschnig Thomas gegen die Änderung des ggst. Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 258, KG Tristach, keine Folge zu geben.

Der Bürgermeister sagt in Richtung der zwei Mandatäre, welche dagegen gestimmt haben, dass es keinen Grund gäbe, einen Bebauungsplan, der falsch erlassen wurde bzw. der auf den ursprünglichen Bestand korrigiert wird, als Gemeindemandatar abschlägig zu behandeln, zumal alle Gemeinderäte/-innen darauf vereidigt seien, zum Wohle der Gemeinde zu agieren.

- b) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat in weiterer Folge mehrheitlich (10 Stimmen dafür, 2 Gegenstimmen) gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, die Erlassung der vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Zahl: 3854ruv/2022, Plandatum: 17.11.2022, ausgearbeiteten Änderung des ggst. Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 258, KG Tristach.

3. Kurzpräsentation Baulandbilanz, erstellt durch das Land Tirol:

Früher traf die Verpflichtung zur Erstellung einer Baulandbilanz die jew. Gemeinde, seit einigen Jahren wird dies jedoch vom Land Tirol als Service angeboten. Bereits im Okt. 2022 hat das Land Tirol die aktuelle Baulandbilanz der Gemeinde Tristach übermittelt, der entsprechende Lageplan wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erläutert. Die Bedeutung der einzelnen farblichen Darstellungen wird erklärt (z.B. Rot = Baulandreserven; Hellrot = Verdichtungsreserven; Gelb = Touristische Flächen; Braun = landwirtschaftliche Bereiche etc.).

Wie in vielen anderen Gemeinden in Tirol gibt es auch in Tristach einen Baulandüberhang. Der Raumplaner sagt, dass über das Instrument des Örtlichen Raumordnungskonzeptes neue Bau-

landwidmungen in baulichen Entwicklungsbereichen auf den konkreten Bedarf abstellen. Ein weiteres Steuerungsinstrument stellt die Vertragsraumordnung dar, über welche Baugrundstücke vorzugsweise für Tristacher Bürger/-innen zu einem sozialverträglichen Preis bereitgestellt werden sollen. Der Raumplaner weist darauf hin, dass die im Rahmen der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Jahr 2016 erhobenen Daten größtenteils ident mit jenen sind, die das Land zum Stichtag 31.12.2021 übermittelt hat.

Ca. 25 % des ausgewiesenen Baulandes ist dzt. nicht bebaut. Die nachstehende Baulandbilanz für die Gemeinde Tristach zum 31.12.2021 wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Raumplaner erläutert:

1. Zusammenstellung nach Widmungsarten	Widmungsfläche gesamt (in ha)	Darunter bebaubare Fläche im Dauersiedlungsraum		Differenz zu 2015 Widmungsfläche GESAMT	
		(in ha)	(in %)	(in ha)	(in %)
Wohngebiete	36,84	36,84	100,0	0,87	2,4
Mischgebiete	6,21	6,21	100,0	0,04	0,6
Gewerbe- u. Industriegebiete	1,74	1,74	100,0	0,00	0,0
Summe Bauland	44,80	44,80	100,0	0,91	2,1
Sonderflächen	25,47	4,05	15,9	0,41	1,6

2. Unbebaute Grundflächen	Anz. der abgegrenzten Grundflächen	Bebaubare Fläche		Differenz zu 2015	
		(in ha)	(in %)	(in ha)	(in %)
Baulandreserven					
Wohngebiete *)	124	8,48	23,0	-0,68	-2,4
Mischgebiete	15	1,64	26,4	0,17	2,6
Gewerbe- u. Industriegebiete	1	1,14	65,5	0,00	0,00
Summe Bauland	140	11,26	25,01	-0,50	-1,7
*) incl. Vorbehaltsflächen f. d. geförderten Wohnbau					
Verdichtungsreserven					
Wohngebiete *)	43	1,33	3,6	0,25	0,6
Mischgebiete	6	0,16	2,6	0,04	0,7
Gewerbe- u. Industriegebiete	2	0,28	16,1	0,00	0,1
Summe Bauland	51	1,77	3,9	0,30	0,6
*) incl. Vorbehaltsflächen f. d. geförderten Wohnbau					

Das Land Tirol als Gesetzgeber habe die Steuerungsinstrumente derart nachgeschärft, als beim nächsten Raumordnungskonzept auch auf tatsächlich gewidmetes Bauland einzugehen sein wird, so der Raumplaner. Es wird Bauverbote geben bzw. eine Freigabe nur bei Erfüllung bestimmter Kriterien (→ Vertragsraumordnung). Weiters sei eine Baulandabgabe in Diskussion.

Dzt. seien Rückwidmungen ohne schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers im Hinblick auf Entschädigungsansprüche d. Betroffenen, welche jeden einzelnen Mandatar persönlich finanziell treffen können (pers. Haftung), de facto ausgeschlossen, so Dr. Kranebitter

Der Bürgermeister dankt dem Raumplaner für seine Ausführungen. Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter bedankt sich für die Aufmerksamkeit, verabschiedet sich und verlässt das Sitzungszimmer.

4. Geringfügige Grundstücksabtretung im Ausmaß von unter 1 m² von Gp. 1712 (Griesweg) an Gp. 651/8, beide KG Tristach:

Beim Haus Griesweg 17, 9907 Tristach (Fam. Joast) auf Gp. 651/8, KG Tristach, sind diverse Baumaßnahmen geplant. Im Zuge der Bauplanung hat sich herausgestellt, dass das nordseitige Garagengebäude mit 0,56 m² geringfügig auf der öffentlichen Verkehrsfläche „Griesweg“. Gp. 1712, KG Tristach, steht. Zur Veranschaulichung wird ein entsprechender Lageplan mittels Video-Beamer präsentiert. Zur Bereinigung hat die Bauwerberin um entsprechende Grundstücksabtretung seitens der Gemeinde ersucht. Der Bürgermeister sieht folgende Möglichkeiten: a) Abtretung zum ortsüblichen Baulandpreis oder b) Auf Grund der Geringfügigkeit: Pauschale Ablösesumme oder kostenfreie Abtretung. Im Rahmen der Debatte schlägt GV Franz Klocker vor, die Fläche zum sozialverträglichen Preis (€ 175,- je m²) zu verkaufen bzw. abzutreten.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, die in Rede stehende Fläche von 0,56 m² aus der Gp. 1712, an die Gp. 651/8, beide KG Tristach, um € 175,- je m², also um den Betrag von € 98,- (0,56 m² x € 175,-) an die Fam. Joast, Griesweg 17, 9907 Tristach, zu verkaufen bzw. abzutreten.

5. Neue Vereinbarung betr. EDV-Kooperation mit der IT-Abteilung des a.ö. BKH Lienz:

Mit Beschluss vom 14.02.2019 hat der Gemeinderat Tristach eine Vereinbarung betr. EDV-Kooperation mit der IT-Abteilung des a.ö. Bezirkskrankenhauses Lienz abgeschlossen. Dieser Vertrag läuft mit Ende 2023 aus und wäre für weitere 5 Jahre (01.01.2024 bis 31.12.2028) neu abzuschließen.

Die Gemeinde Tristach nutzt neben 19 weiteren Gemeinden des Bezirkes Lienz diverse Software (Lohn, Fibu, Steuern, etc.) über die IT-Abteilung des Gemeindeverbandes A.ö. Bezirkskrankenhauses Lienz. Dabei wird primär Software der Fa. Axians Infoma GmbH (vormals Fa. ÖKOM), eingesetzt. Die 14 übrigen Osttiroler Gemeinden arbeiten mit Softwarelösungen der Fa. KufGem. Beide EDV-Anbieter nutzen derzeit dieselbe Lohnverrechnungs-Software, so der Bürgermeister. Zu den Kunden beider gen. EDV-Firmen zählen auch Städte mit über 100.000 Einwohnern, Axians Infoma ist eher im Osten, KufGem im Westen Österreichs vertreten. In den letzten Jahren wechselten einige Gemeinden von Axians Infoma zur KufGem, dies in erster Linie auf Grund unzureichender Kundenbetreuung. Mittlerweile habe sich die Situation jedoch deutlich verbessert, die Betreuung der Gemeinden wurde im BKH betriebsintern einer Revision unterzogen und neu geregelt. Die EDV-Lösung über die IT-Abt. des a.ö. BKH Lienz bzw. die Fa. Axians Infoma ist lt. Bürgermeister preislich jedenfalls günstiger verglichen mit der Fa. KufGem. Die nachstehende Kostenkalkulation wird mittels Video-Beamer präsentiert:

Kalkulation - EDV-Kosten (Gemeinden) ab 2023 20 Gemeinden (ca. 24.000 Einw.) 15 Gemeindeverbände bzw. gemeindenahen Betriebe

Kostenbereich		Jahreskosten in € (Basis 2022)
Personalkosten: (inkl. Lohnnebenkosten)	MA im EDV-Bereich mit Berufserfahrung für lfd. Betreuung von 20 Gemeinden, 15 Gemeindeverbände bzw. gemeindenahen Betrieben	31.680,00
Technik:	Server und Serverraum	3.000,00
	Lizenzen (File-, Mailserver)	2.000,00
Software:	Software + lfd. Update für 24.000 EW – Lohn, Fibu, Steuern, etc.	107.812,32

Kostenbereich		Jahreskosten in € (Basis 2022)
<u>Wartungsverträge:</u> (anteilig)	EDV-Anlage, Netzwerk, Drucker, Firewall, Antivirus, Telefonanlage, Brandmeldeanlage, etc.	6.317,00
<u>Kosten-Gebäude:</u> (anteilig)	Miete, Strom, Heizung, Haftpflichtversicherung, Telefon, Feuerversicherung, Reinigung, Instandhaltung, etc.	3.120,00
<u>Verbrauchsmaterialien:</u> (anteilig)	Büromaterial, Ersatzteile, Druckwerke, Sonstiges	2.500,00
<u>Rückstellungen:</u>	Allgemeine Risiken	1.500,00
Gesamt:		157.929,32

Pro Einwohner ergibt sich somit ein Betrag von € 6,54 (€ 157.929,32 / 24.000 EW). Die Abrechnung der laufenden EDV-Gebühren erfolgt wie bisher nach der spezifischen Nutzung und dem Verhältnis des Aufwandes für die Gemeinde zu allen teilnehmenden Gemeinden über das a.ö. BKH.

Der Schriftführer, AL Hannes Hofer teilt auf Befragen durch den Vorsitzenden mit, dass aus seiner Sicht ein Wechsel zu KufGem nicht in Frage komme, zumal sich die Finanzverwalterin Fr. Oberkofler intensiv in die Programme der Axians Infoma GmbH eingearbeitet habe. Einer Verlängerung der Vereinbarung auf weitere 5 Jahre stehe seines Erachtens nichts im Wege.

Die nachstehende Vereinbarung wird mittels Video-Beamer präsentiert:

„VEREINBARUNG
abgeschlossen zwischen

dem **Gemeindeverband a. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz**, vertreten durch den Vorstandsobmann, Herrn Ing. Bernhard Zanon, Emanuel-von-Hibler-Straße 5, 9900 Lienz, einerseits und den nachstehend angeführten Gemeinden:

1. der **Gemeinde Abfaltersbach**, 9913 Abfaltersbach 183, vertreten durch Herrn Bürgermeister Anton Brunner,
2. der **Gemeinde Amlach**, 9908 Amlach, Lindenstraße 4, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Clara,
3. der **Gemeinde Dölsach**, 9991 Dölsach, Wenzl-Platz 1, vertreten durch Herrn Bürgermeister LA Martin Mayerl,
4. der **Gemeinde Gaimberg**, 9905 Gaimberg, Dorfstraße 32, vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernhard Webhofer,
5. der **Gemeinde Heinfels**, 9919 Heinfels, Panzendorf 126, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ing. Georg Hofmann,
6. der **Gemeinde Hopfgarten i. Deferegggen**, 9961 Hopfgarten i.D., Dorf 46, vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Tönig,
7. der **Gemeinde Iselsberg-Stronach**, 9992 Iselsberg 30, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Wallensteiner,
8. der **Gemeinde Kartitsch**, 9941 Kartitsch 80, vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef AuBerlechner,
9. der **Gemeinde Lavant**, 9906 Lavant 61, vertreten durch Herrn Bürgermeister Oswald Kuenz,
10. der **Gemeinde Leisach**, 9909 Leisach 20, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ing. Bernhard Zanon,
11. der **Gemeinde Nikolsdorf**, 9782 Nikolsdorf 17, vertreten durch Herrn Bürgermeister Georg Rainer,

12. der **Marktgemeinde Nußdorf-Debant**, 9990 Nußdorf-Debant, Hermann Gmeiner- Straße 4, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ing. Andreas Pfuner,
13. der **Gemeinde Oberlienz**, 9903 Oberlienz 30, vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Stotter, BA,
14. der **Gemeinde Obertilliach**, 994 Obertilliach, Dorf 4, vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Scherer,
15. der **Gemeinde St. Johann im Walde**, 9952 St. Johann i.W. 48, vertreten durch Herrn Franz Göllner,
16. der **Gemeinde Strassen**, 9918 Strassen, Dorfstraße 15, vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz Webhofer,
17. der **Gemeinde Tristach**, 9907 Tristach, Dorfstraße 37, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ing. Mag. Markus Einhauer,
18. der **Gemeinde Untertilliach**, 9943 Untertilliach 62a, vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Lanzinger,
19. der **Gemeinde Virgen**, 9972 Virgen, Virgental-Straße 81, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ing. Dietmar Ruggenthaler,

zusammen im Folgenden kurz als „vertragsschließende Gemeinden“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Der Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Lienz hat als der von allen politischen Gemeinden des Bezirkes Lienz als Rechtsträger des A.Ö. Bezirkskrankenhauses Lienz gebildeter Gemeindeverband neben den krankenhausspezifischen Aufgaben, historisch gewachsen, auch diverse EDV-Agenden für Verbandsgemeinden übernommen.
Zuletzt wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Lienz vom 26.04.2019 die Abwicklung der Datenvereinbarung für die Gemeinden des Bezirkes und die Organisation und Bezahlung der betroffenen Mitarbeiter der EDV-Abteilung des A.Ö. BKH Lienz geregelt.
Die hier vertragsschließenden Gemeinden sind jene des politischen Bezirkes Lienz, die sich für diverse EDV-Aufgaben nach wie vor der EDV und der EDV-Abteilung des A.Ö. BKH Lienz bedienen und denen diese EDV-Leistungen vom A.Ö. BKH Lienz gestellt werden.
Zweck der gegenständlichen Vereinbarung ist es, diese Agenda für die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung schriftlich zu regeln.
2. Diese Vereinbarung bindet die Vertragsparteien vom 01.01.2024 bis 31.12.2028. Bis zu diesem Zeitpunkt ist keine der Vertragsparteien, auch keine der vertragsschließenden Gemeinden berechtigt, die Vereinbarung aufzukündigen. Die Vereinbarung endet aber per 31.12.2028 ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.
Es steht den Parteien frei, über diesen Zeitraum hinaus die Vereinbarung zu verlängern. Hiefür ist auf Seiten des Gemeindeverbandes BKH Lienz ein entsprechender Beschluss des Verbandsausschusses erforderlich. Die einzelnen Gemeinden haben bis längstens 30.09.2028 bekanntzugeben, ob sie eine Weiterführung der Vereinbarung wünschen, bei positiver Beschlussfassung des Ausschusses des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Lienz ist sodann mit den verbleibenden Gemeinden eine neue Vereinbarung zu treffen oder die gegenständliche Vereinbarung mit den verbleibenden Gemeinden zu verlängern.
3. Das A.Ö. BKH Lienz stellt den vertragsschließenden Gemeinden auf Dauer der Vereinbarung weiterhin die bisherigen EDV-Leistungen zur Verfügung. Das sind insbesondere die Mitbenutzung der EDV (Hardware) des A.Ö. BKH Lienz, die Bereitstellung der erforderlichen Dienste durch die Mitarbeiter der EDV-Abteilung des A.Ö. BKH Lienz, die Bereitstellung von Datenleitungen und der Programme, die für Buchhaltung, Gebührenverrechnung, Lohnverrechnung, Meldewesen, Bau- und Rathausmanagement, Gemeindegutsagrargemeinschaften und andere Gemeindeeinrichtungen, gemeindeübergreifende Verbände wie Schulverbände, Bauhöfe, Sozialsprengel und sonstige Gemeindeinstitutionen benötigt werden.
4. Das A.Ö. BKH Lienz ermöglicht den vertragsschließenden Gemeinden auf Dauer der Vereinbarung den erforderlichen Zugriff auf deren EDV und die Mitarbeiter/innen der EDV-Abteilung

im Rahmen dieser Vereinbarung. Umgekehrt trifft die Verantwortung, Haftung und die Verantwortlichkeit für alle Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung, auch für die Daten, nur die vertragsschließenden Gemeinden.

5. Der Ankauf der für die vertragsschließenden Gemeinden benötigten Programme, Lizenzen, Drucksorten, wie überhaupt des gesamten dafür erforderlichen Sachaufwandes erfolgt durch die EDV-Abteilung des A.Ö. BKH Lienz in Abstimmung mit diesen Gemeinden und nach deren Weisung.

6. Kosten:

Es wird vereinbart, dass die vertragsschließenden Gemeinden dem Verband nach dem Prinzip der vollständigen Kostendeckung alle im Zusammenhang mit den Leistungen des BKH-Lienz gemäß diesem Vertrag entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen. Hiefür wird von der EDV-Abteilung des A.Ö. BKH Lienz jährlich, längstens bis zum 31.12. eines jeden Jahres eine Abrechnung erstellt und den Gemeinden sowie dem A.Ö. BKH Lienz übermittelt. Diese Abrechnung hat eine Aufstellung über alle tatsächlichen Aufwendungen, Sachaufwendungen und Personalaufwand zu enthalten.

Dazu gehört jedenfalls ein angemessener Anteil für die Mitbenützung der Einrichtungen des A.Ö. BKH Lienz, wie der EDV-Anlagen, der allgemeinen Programme, der Lizenzen, der Drucker, der Kuvertiermaschinen und des Netzwerkes, der Firewall, der Antivirusprogramme, der Telefonanlage, der Brandmeldeanlage etc. und der abgeschlossenen Wartungsverträge. Ebenso ist für Strom, Miete, Heizung, Haftpflichtversicherung, Telefonkosten, Feuerversicherung, Reinigung und Instandhaltung ein angemessener Anteil anzusetzen.

Verbrauchsabhängige Materialien, wie Ersatzteile, Druckwerke, Papier etc. für die vertragsschließenden Gemeinden sind genau nach Anfall zu erfassen und zu verrechnen. Der Gesamtaufwand für die Folgejahre ist analog der dieser Vereinbarung als „Beilage 1“ abgeschlossenen „Kalkulation EDV-Kosten (Gemeinden)“ zu ermitteln.

Die Verrechnung der Kosten innerhalb der vertragsschließenden Gemeinden erfolgt auch künftig wie bisher nach der spezifischen Nutzung durch die einzelnen Gemeinden und dem Verhältnis des Aufwandes für die Gemeinde im Verhältnis zu allen vertragsschließenden Gemeinden.

7. Die vertragsschließenden Gemeinden schließen diese Vereinbarung als Arbeitsgemeinschaft ab. Als deren Sprecher für alle ordentlichen Agenden wird einvernehmlich der Bürgermeister der Gemeinde Amlach, Stefan Clara, bestellt.

8. Das A.Ö. BKH Lienz ermächtigt und gestattet im Rahmen dieser Vereinbarung seinen Mitarbeiter/ in der EDV-Abteilung die Agenden gemäß dieser Vereinbarung für die Vertragsgemeinden zu erledigen. Dies hat grundsätzlich außerhalb der regulären Arbeitszeit für das A.Ö. BKH Lienz, kann aber auch im bisherigen Umfang während der der Arbeitszeit im A.Ö. BKH Lienz erfolgen. Es sind genaue Zeitaufzeichnungen zu führen, die je Mitarbeiter/in eine genaue Nachvollziehbarkeit deren zeitlichen Einsatzes gewährleistet und dokumentiert. Die für diese Dienstleistung anfallende Zeit und insbesondere auch die aufgrund dieser Dienstleistung allenfalls im Bereich der EDV-Abteilung des A.Ö. BKH Lienz anfallenden Überstunden und deren Vergütung, sei es in Geld, sei es in Zeitausgleich, Urlaub etc. stellen Personalaufwand im Sinne der Vereinbarung dar, sind genau zu erheben, zu berechnen und von den vertragsschließenden Gemeinden dem Gemeindeverband zu ersetzen.

Verantwortlich hiefür ist auf Seiten des A.Ö. BKH Lienz der Leiter der Informationsabteilung, derzeit Alois Tiefnig.

9. Datenschutz:

Die Verantwortlichkeit für die Daten der Gemeinden, deren Verarbeitung, Speicherung und Löschung liegt ausschließlich im Bereich der jeweiligen Gemeinden und deren Datenschutzbeauftragter. Festgehalten wird, dass Datenverarbeiter im Rahmen dieses Vertrages nicht das A.Ö. BKH Lienz, sondern die jeweils betroffene vertragsschließende Gemeinde ist.

Die Trennung der Speicherung und Sicherung der Daten des a.ö. BKH Lienz einerseits und der vertragsschließenden Gemeinden andererseits ist strikt zu wahren. Es ist vom A.Ö. BKH Lienz sicherzustellen, dass nicht Daten des Krankenhauses in den Bereich der Gemeinden gelangen und vice versa.

Insoweit, und nur insoweit, hat auch der/die Datenschutzbeauftragte des A.Ö. BKH Lienz auf die Einhaltung dieser Vertragsbestimmung zu achten, umgekehrt die Datenschutzbeauftragten der jeweiligen vertragsschließenden Gemeinde.

Die Haftung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen liegt bei den Gemeinden, die gegebenenfalls hierfür das A.ö. BKH Lienz und seine Organe ausdrücklich schad- und klaglos halten.

10. Der Ausschuss des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Lienz hat diese Vereinbarung in der Sitzung vom _____ beschlossen. Ort, Datum - Unterschrift und Siegel.

11. Seitens der Gemeinde Tristach beruht diese Vereinbarung auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 26.01.2023. Ort, Datum - Unterschrift und Siegel.“

Der Bürgermeister empfiehlt dem Gemeinderat die Verlängerung bzw. den Neuabschluss der in Rede stehenden Vereinbarung für weitere 5 Jahre (2024 – 2028).

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss der oben vollinhaltlich wiedergegebenen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Tristach und dem Gemeindeverband a.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz, vertreten durch den Vorstandsobmann, Herrn Ing. Bernhard Zanon, Emanuel-von-Hibler-Straße 5, 9900 Lienz, für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2028.

6. Sanierung WC Gemeindezentrum und Anschaffungen f. Küche „Dorfstube“:

6.1. Sanierung WC Gemeindezentrum:

Wegen ständiger Verstopfungen (zurückzuführen auf 2 rechtwinkelige Rohrverbindungen) wurde letztes Jahr das Abwasser-Abflussrohr im Bereich des Behinderten-WCs der „Dorfstube“ abgefangen und neu über den Gang Richtung Innenhof Gemeindezentrum verlegt und dort in das Abwassersystem des Gemeindeamtes eingebunden (Fa. Swietelsky AG). Zum Trennwandsystem, den Installationsarbeiten, den Fliesen und der Decke für die WC-Sanierung der „Dorfstube“ wurden im Herbst/Winter 2022 Angebote bzw. Preisfragen eingeholt. Der Gemeinderat nimmt einhellig zur Kenntnis, dass die Vergabe der einzelnen Gewerke wie vom Bürgermeister erläutert und nachstehend angeführt erfolgt ist:

Gewerk	Firma mit Sitz	Auftragssumme [€]
Trennwandsystem	Fa. Suttinger & Wallner, 9833 Rangsdorf	5.964,00
Installationen	Fa. Tiefenbacher, 9900 Lienz	16.606,32
Fliesen	Fa. Fliesen Pitscheider, 9900 Lienz	12.553,80
Decke	Fa. Malerei Sumerauer Markus, 9907 Tristach	5.679,60
	Summe:	40.803,72

Die Auftragsvergabe erfolgte jeweils an den Bestbieter, ausgenommen beim Trennwandsystem; dort habe man sich für ein im Vergleich zu den Mitbietern höherwertigeres System der Fa. Suttinger & Wallner entschieden, teilt der Vorsitzende mit. Die Gemeindebediensteten Fr. Oberkofler und Fr. Wallner haben bei der Auswahl der Produkte (z.B. Trennwandsystem, Fliesen) mitgewirkt. Der Abbruch der Decke soll nach Möglichkeit unter Mitwirkung der Gemeindearbeiter erfolgen. Die Arbeiten sollen in den KW 08-10/2023 (20.02.2023 – 12.03.2023) durchgeführt werden.

Im Voranschlag 2023 ist ein Betrag von € 50.000,-- vorgesehen, lt. obiger Tabelle betragen die Gesamtkosten aller Gewerke rund € 41.000,--. Anschaffungen für die Küche der „Dorfstube“ sowie die Kosten für einen Türdurchbruch im Bereich der Sozialsprengelräumlichkeiten im Nordtrakt des Gemeindezentrums kommen hinzu und rechnet der Bürgermeister daher mit Gesamtkosten in Höhe von ca. € 60.000,-- bzw. einer Kostenüberschreitung im Betrag von ca. € 10.000,--. Evt. könnten die Arbeiten im Sozialsprengel erst im (Spät-)Herbst 2023 mit Rechnungslegung 2024 erfolgen, womit es ggf. zu keiner Überschreitung kommen könnte.

6.2. Anschaffungen für Küche „Dorfstube“:

a) Anschaffung Kombidämpfer (Konvektomat) für die „Dorfstube“:

Für einen Kombidämpfer (Konvektomaten) Marke/Mod. „iCombi Pro 6-1/1 – Rational“ wurden diverse Offerte eingeholt – die diesbezügl., nachstehende Angebotsgegenüberstellung wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert.

Firma		Gastrodax	JG Gastrotec KG (Jöbstl Georg)	Lohberger (Trocker Richard)
Firmensitz		D-18356 Barth	9373 Klein St. Paul	9990 Nußdorf-Debant
Gerät		8.355,60	8.050,00	8.300,00
Untergestell	Modell		Mod. 9212	Mod. 9251
	Preis		541,00	912,00
	Aufpreis Mod. 9251		350,00	
Montage			220,00	
Einschulung			100,00	
Sonderrabatt		-300,00		
Versand		45,00		
Netto		8.100,60	9.261,00	9.212,00
MwSt. %		19,00	20,00	20,00
Brutto		9.639,71	11.113,20	11.054,40
Anmerkungen		Vorkasse!		Inkl. Lieferung und Montage

Zur Klärung von Details gab es mit den angef. Anbietern Kontakt via Telefon und Chat. Ein Kombidämpfer ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der „Dorfstube“ jedenfalls erforderlich und sollte jetzt schon angeschafft werden. Pachtinteressierte würden dies sicherlich begrüßen, so der Bürgermeister. Im Rahmen der Beendigung des Pachtverhältnisses wurden von den Pächtern der „Dorfstube“ div. Geräte und Einrichtungsgegenstände um ca. € 30.000,- abgelöst, bzgl. der Kombidämpfer konnte keine Einigung betr. Übernahme erzielt werden (Geräte aus Sicht der Gemeinde zu teuer in Anbetracht einer jährlichen 8 bis 10 %igen Abwertung). Das ausgeschriebene Gerät ist für einen Normalbetrieb ausgelegt, eine intensivere Bewirtschaftung würde ein Zweitgerät erforderlich machen. Einschübe sind nicht enthalten (€ 20,- bis € 54,- neu); Die Fa. JG Gastrotec KG (Jöbstl Georg) habe mitgeteilt, 8 Stk. gute gebrauchte Einschübe gratis dazugeben, sagt der Bürgermeister. Mit der Fa. Lohberger konnte man in der Vergangenheit gute Erfahrungen machen.

Aus seiner beruflichen Erfahrung wisse er, dass diese Geräte relativ serviceintensiv seien, so GR Stefan Lukasser und müsse daher ein guter, kompetenter und schneller Service gewährleistet sein. Der selbstständige Großküchentechniker Hr. Helmut Risslegger betreue die Geräte im a.ö. BKH Lienz servicetechnisch, teilt GR Stefan Lukasser mit. Der Bürgermeister meint, dass man ggf. von Risslegger ein weiteres Offert einholen könnte.

GR Armin Zlöbl präferiert Lohberger angesichts der langen Geschäftsbeziehung, die Küche sei praktisch gänzlich von Lohberger, mit dem Service sei man stets zufrieden gewesen.

Beschluss:

Für die Küche der „Dorfstube“ im Gemeindezentrum Tristach beschließt der Gemeinderat einstimmig die Anschaffung eines Kombidämpfers (Konvektomats) Marke/Mod. „iCombi Pro 6-1/1 – Rational“ mit einem Kostenrahmen von rund € 9.500,-, spätestens sobald ein neuer Pächter absehbar ist (vorbehaltlich evt. Preiserhöhungen, falls das Gerät erst zu einem späteren Zeitpunkt angeschafft werden sollte). Präferiert wird die Fa. Lohberger.

b) Zwei Pachtinteressenten abgesprungen | Attraktivierung Pachtausschreibung über 3-montige Pachtfreiheit:

Der Bürgermeister macht die bedauerliche Mitteilung, dass leider beide Interessenten/-innen für die Pacht der „Dorfstube“ unlängst abgesprungen seien.

Die monatliche Dorfstuben-Pacht betrug zuletzt ca. € 1.350,--. Man habe umfangreiche Investitionen getätigt, zuletzt wurde das „Stüberl“ generalsaniert. Aus Sicht des Bürgermeisters sei es durchaus möglich, den Betrieb gewinnbringend zu führen. Wichtig für die Gemeinde sei, dass seitens der „Dorfstube“ ein gewisses „Service“ zu bestimmten Anlässen, wie z.B. Begräbnissen, geboten werde.

GR Armin Zlöbl meint, man müsse die Ausschreibung durch ein Entgegenkommen bei der Pacht attraktivieren; er schlägt Pachtfreiheit für die ersten 3 Monate vor. Dazu kommen weitere Vorschläge aus den Reihen des Gemeinderates, z.B. pachtfrei für 1/2 Jahr.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Pachtausschreibung für die „Dorfstube“ derart zu attraktivieren, als ein neuer Pächter (eine neue Pächterin) für die „Dorfstube“ die ersten 3 Monate pachtfrei bleiben soll.

7. Nutzung Thekenbereich, Kühlung etc. der „Dorfstube“ beim Weiberfasching am 16.02.2023:

Am Do., 16.02.2023 ist im großen Gemeindesaal ein Faschingsgschnas „Tristacher Weiberfasching 2023“ geplant. Als Veranstalter treten die Jugendgruppen der MK Tristach und der LJ/JB Tristach gemeinsam auf, berichtet GR Armin Zlöbl, welcher in diesem Zusammenhang organisatorische und koordinative Aufgaben übernommen hat. Getränke werden in Bechern ausgegeben, ein Schöpfergericht wird vorbereitet, so Zlöbl. Es wird ersucht, aus diesem Anlass den Thekenbereich, die Kühlung und sonstige Geräte/Ausstattungen der „Dorfstube“ nutzen zu dürfen. Die Saalnutzung läuft auf die LJ/JB Tristach als deren jährliche Freiveranstaltung.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung erteilt der Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Genehmigung zur Nutzung der Kühlung sowie sonstiger Geräte/Ausstattungen der „Dorfstube“ anlässlich des „Tristacher Weiberfaschings 2023“ am 16.02.2023 im gr. Gemeindesaal.

Die Veranstaltungsräumlichkeiten sind sauber und ordentlich zu hinterlassen, sämtliche Geräte und Ausstattungen sind pfleglich zu behandeln. Seitens der Veranstalter sind dafür verantwortliche Personen namhaft zu machen.

8. Subventionsansuchen Schattseitner Theaterverein Tristach:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat ein Subventionsansuchen des Schattseitner Theatervereins vom 18.01.2023 (eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 19.01.2003) vollinhaltlich zur Kenntnis. Beantragt werden die Jahresförderungen 2022 und 2023 in Höhe von je € 400,--

Beschluss:

Der Gemeinderat gewährt dem Schattseitner Theaterverein Tristach mit einstimmigem Beschluss eine finanzielle Subvention im beantragten Umfang, u.zw. für die Jahre 2022 und 2023 je € 400,--, in Summe € 800,--.

9. Subventionsansuchen RAINBOWS Tirol:

Die gemeinnützige Institution „RAINBOWS Tirol - Für Kinder in stürmischen Zeiten“ hat mit E-Mail vom 16.12.2022 ein Subventionsansuchen über € 300,-- an die Gemeinde Tristach gerichtet,

welches dem Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht wird. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 184 Kindern und Jugendlichen, die von Trennung oder Scheidung der Eltern betroffen waren und 144 Kinder und Jugendliche bei Tod eines geliebten Menschen von RAINBOWS begleitet. Weiters sind 1070 Elternberatungen geführt worden.

Der Bürgermeister teilt mit, dass „RAINBOWS“ letzten Jahr mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.02.2022 eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von € 250,- gewährt wurde.

Der Vorsitzende berichtet, dass im Laufe eines Jahres viele Unterstützungsansuchen von verschiedensten Organisationen beim Gemeindeamt Tristach einlangen, welche regelmäßig auch aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters mit meist kleineren Beträgen bedient werden bzw. wurden. „Special Olympics“ erhalte seit einigen Jahren mit € 180,- eine etwas höhere jährliche finanzielle Zuwendung. An einen Sammler des Gehörlosenverbandes wurde z.B. unlängst eine Barspende in Höhe € 50,- gegeben.

Im Rahmen der zum ggst. Subventionsantrag geführten Debatte wird festgehalten, dass örtliche Vereine und Institutionen jährlich teilweise weniger als die beantragten € 300,- erhalten und dass der Fokus der Gemeindezuwendungen primär auf örtliche Aktivitäten bzw. Vereine zu legen sei.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig, das ggst., am 16.12.2023 im Gemeindeamt Tristach eingelangte Ansuchen der gemeinnützigen Institution „RAINBOWS Tirol - Für Kinder in stürmischen Zeiten“ um Subvention in Höhe von € 300,- für 2023, abzulehnen.

10. Parteiförderung („Parteischilling“) SPÖ:

Der Vorsitzende sagt, dass aus seiner Sicht Parteienförderungen aus öffentlichen Mitteln deshalb wichtig seien, weil Geldmittel aus (ausschließlich) privater Hand zwangsläufig mit Abhängigkeiten und politischer Einflussnahme verbunden seien. Der „Parteischilling“ habe keine gesetzliche Grundlage, er sei vielmehr historisch gewachsen und sei in der Vergangenheit auf Antrag der jew. Parteien nach Maßgabe der bei der jeweils letzten Landtagswahl erreichten Stimmen ausbezahlt worden.

Die SPÖ, Bezirksgeschäftsführer Christopher Handl, hat mit E-Mail vom 11.01.2023 um den „Parteischilling“ für das Jahr 2023 angesucht (113 SPÖ-Stimmen lt. Ergebnis Landtagswahl 2022 à € 0,36 = € 40,68).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (11 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme), der SPÖ, Bezirksorganisation Lienz, für das Jahr 2023 eine Parteiförderung in Höhe von € 40,68 zu gewähren (113 SPÖ-Stimmen lt. Ergebnis Landtagswahl 2022 à € 0,36 = € 40,68).

11. Ansuchen Baukostenzuschuss:

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von Baukostenzuschüssen (BKZ) wie folgt:

Bezeichnung	Antragsteller/-in Nr. 1	Antragsteller/-in Nr. 2
Ansuchen vom:	12.01.2023	20.01.2023
Ansuchen eingelangt am:	16.01.2023	23.01.2023
Bauvorhaben:	Ferienwohnungen – Änderungen	Wohnhaus („Aliud“)
Baubescheid Datum:	14.11.2022	14.02.2022
Baubescheid Zahl:	BA-171/1/136-2022	131-9/E-37/2021
Erschließungsbeitrag (EB) [€]:	214,99	6.774,66
Baukostenzuschuss [% des EB]:	50	30
Baukostenzuschuss [€]:	107,50	2.032,40

Die o.a. Antragsteller/innen erfüllen die vom Gemeinderat für die Gewährung von Baukostenzuschüssen definierten Kriterien.

12. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage:

Ein Gemeindegänger, dessen Name/Adresse vom Bürgermeister genannt wird, hat um eine Förderung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage angesucht. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Anlage eine Leistung von 7,60 kW_P hat und am Dach in aufgestellter Form errichtet wurde. Förderbar lt. Förderrichtlinie sind max. 5 kW_P, bei aufgestellter Form beträgt die Förderung € 75,-- je kW_P; demnach ergibt sich eine Förderung von € 375,-- (€ 75,-- mal 5 kW_P).

Beschluss:

Gemäß vorliegendem Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung einer Förderung für eine Photovoltaikanlage in Höhe von € 375,--.

Sozialpolitisch könne man Förderungen für Photovoltaikanlagen durchaus in Frage stellen, zumal solche Anlagen eher „betuchteren“ Bürgern vorbehalten seien, so der Bürgermeister. Jedenfalls wollte die Gemeinde bei Einführung der Förderung einen Anreiz zur Forcierung erneuerbarer Energiesysteme schaffen.

13. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

13.1. Beratungen betr. Skulptur von Leonard Lorenz für den Gemeindepark Tratte:

Der Tristacher Künstler Leonard Lorenz hat drei Entwürfe für eine Skulptur auf der Tratte übermittelt. Ausgeschieden wurde der „Wächter“ (da zu mächtig/bedrohlich). Der Skulptur „Trommler“ wird gegenüber dem Entwurf „Elixier“ tendenziell der Vorzug gegeben. Der Künstler wurde gebeten, beim „Trommler“, Trommel und Schlägel entsprechend zu überarbeiten, um eine Verwechslung mit einem mit Schild (Trommel) und Schwert (Schlägel) bewaffneten Krieger auszuschließen. Ein Wasserthema soll nach Möglichkeit integriert werden. Der Künstler muss jedenfalls einen Kostenvoranschlag für den Guss vorlegen. Leonard Lorenz hat zu einem Besuch in sein Atelier nach Neufahrn bei Schäftlarn, Kreis München, eingeladen. Einen diesbezüglichen Tagesausflug könne man organisieren, so der Bürgermeister. Die Skulptur wird den Gemeindepark „Tratte“ zweifelsohne bereichern, ist die einhellige Meinung im Gemeinderat.

13.2. Nutzung WCs Bereich Gemeindezentrum:

Die Nutzung der WCs im Parterre des Gemeindeamtes (zugänglich zu den Amtsstunden des Gemeindeamtes Mo.-Fr. 08:00-16:00 Uhr) ist für die Öffentlichkeit grundsätzlich nicht untersagt. Im Vereinshaus waren die WCs vorübergehend versperrt, eine öffentliche Nutzung dort ist grundsätzlich auch möglich. Die WCs der „Dorfstube“ werden vom 20.02.-12.03.2023 saniert (siehe Pt. 6 der To.) und sind in diesem Zeitraum demzufolge nicht nutzbar. Die Vereine sollen hierüber informiert werden. In das WC im Keller unterhalb des großen Saales kann ausgewichen werden, ggf. auch ins Gemeindeamt zu den oben erwähnten Amtsstunden.

Die WCs im Bereich des Gemeindezentrums als „öffentlich“ zu deklarieren und entsprechend auszuschildern erfordere dann jedenfalls auch eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung. Eine Reinigungskraft zu finden sei dzt. äußerst schwierig, so der Bürgermeister.

13.3. Klage gegen den Obmann der Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte im Zusammenhang mit einem Rodelunfall im Winter 2021/22:

GR Armin Zlöbl berichtet, dass die gegen ihn als Obmann der Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte erhobene Klage wg. Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit einem Rodelunfall im Winter 2021/22 auf der Straße Kreithof-Dolomitenhütte abgewiesen wurde. U.a. habe die RichterIn vor Ort festgestellt, dass es sich um eine Straße und keine Rodelbahn handle, welche daher auch nicht als solche abzusichern sei (Banden, Aufprallschutzvorrichtungen etc.). Der Kläger sei in einen Holzstapel am Straßenrand gefahren, vielfach würden Bäume näher an der Straße stehen, so GR Armin Zlöbl. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, der Kläger hat Berufung erhoben.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister dankt für die Aufmerksamkeit und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:50 Uhr. Der Gemeinderat wird zu einem kleinen Umtrunk mit Imbiss eingeladen.

Tristach, am 16.02.2023

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer